



Institutionelles Schutzkonzept

(Stand: 24.10.2023)

Grundlage für das Schutzkonzept sind die:

- * *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (KA 1/2020)*
- * *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (KA 2/2020)*
- * *Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen erlassen zum 01.01.2022 (KA 1/2022)*

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
2.	Grundhaltungen	3
3.	Schutzkonzept	
3.1	Risikoanalyse	
3.1.1	Wer leistet Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei Gemeinde für welche Zielgruppen?	3
3.1.2	Wo geschieht Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei Gemeinde?	4
3.1.3	Wann geschieht Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei Gemeinde?	4
3.2	Persönliche Eignung	4
3.3	Verhaltenskodex	
3.3.1	Gestaltung von Nähe und Distanz	5
3.3.2	Angemessenheit von Körperkontakt	5
3.3.3	Sprache, Wortwahl und Kleidung	5
3.3.4	Medien und soziale Netzwerke	5
3.3.5	Beachtung der Intimsphäre	6
3.3.6	Disziplinierungsmaßnahmen	6
3.3.7	Veranstaltungen mit Übernachtung	6
3.4	Beschwerdeweg	
3.4.1	Wer kann sich beschweren?	6
3.4.2	Worüber kann ich mich beschweren?	6
3.4.3	Bei wem kann ich mich beschweren?	7
3.4.4	Zusammenfassung des Beschwerdeweges	7
3.4.5	Wie gehen wir mit den Beschwerden um?	7
3.5	Vorgehen bei Verdacht	7
3.6	Hilfe und Unterstützung	8
4.	Notfallplan	8
4.1	Zuhören	8
4.2	Dokumentieren, Weiterleiten	8
4.3	Was keinesfalls passieren darf	9
5.	Qualitätsmanagement	9
6.	Anhang	
	Empfehlung zur Einordnung der Tätigkeiten bei Ehrenamtlichen ...	10
	Definition von Grenzverletzungen	12

1. Einführung

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige betreuen wir Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Die jungen Menschen sind uns anvertraut worden. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, aber bedarf als Fundament einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters – egal ob angestellt oder ehrenamtlich – um entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in der Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

2. Grundhaltungen

Für uns sind die nachfolgend genannten Grundhaltungen sowohl Selbstverständlichkeit als auch ständige Selbstverpflichtung. Kinder und Jugendliche müssen diese Haltung der Achtsamkeit überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in der Pfarrei | Gemeinde begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Kinder und Jugendliche sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden.

- a) Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- b) Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und ihre individuellen Bedürfnisse.
- c) Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- d) Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- e) Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- f) Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- g) Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- h) Wir sind offen für Rückmeldung und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.
- i) Wir machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen oder Kollegen gegenüber dem Pfarrei- | Gemeindeverantwortlichen transparent, es gibt darüber keine Geheimhaltung.

3. Schutzkonzept

3.1 Risikoanalyse

3.1.1 Wer leistet Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei | Gemeinde für welche Zielgruppen?

Die Kinder- und Jugendarbeit leisten folgende Leiter und Leiterinnen mit ihren Zielgruppen: Priester, hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger, Gemeindeferent, Religionslehrer, Koordinatoren der Sternsingeraktion, Leitende der Frohen Herrgottstunde, Oberministranten, Eltern, welche bei Religiösen Kindertagen, Religiösen Kinderwochen und bei der Vorjugend mitwirken, Leitende der Kinderkatechesen, Jugendverantwortliche.

3.1.2 Wo geschieht Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei | Gemeinde?

Die Kinder- und Jugendarbeit wird in den Räumen und auf den Freiflächen der Pfarrei | Gemeinde sowie bei Freizeitfahrten geleistet.

3.1.3 Wann geschieht Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei | Gemeinde?

Die Kinder- und Jugendarbeit findet zurzeit nur in der Freizeit statt. Einen regulären, schulischen Unterricht gibt es zurzeit nicht.

3.2 **Persönliche Eignung**

Die **Personalauswahl** für geeignete ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit und deren verpflichtende, dokumentierte Erstbelehrung zum Schutzkonzept liegt in der Verantwortung des leitenden Pfarrers. Diese und andere Aufgaben im Rahmen der Präventionstätigkeit können an den jeweiligen Ortskirchenrat delegiert werden. Es soll eine zuständige Person benannt werden.

Prävention ist eine wichtige Aufgabe, die alle Themen- und Arbeitsfelder betrifft. Um dies zu vermitteln, werden **Schulungen** angeboten und Belehrungen anhand des aktuellen Schutzkonzeptes durchgeführt. Damit alle angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Wahrnehmung sensibilisiert und im Wissen qualifiziert werden, sind diese Schulungen für hauptamtlich pastorale Mitarbeitende alle 5 Jahre wahrzunehmen¹. Die ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden vor ihrem Tätigkeitsbeginn (z.B. Gruppenstunde, Religiöse Kinderwoche) zum Schutzkonzept belehrt. Die Belehrungen werden bei angestellten Mitarbeitenden in der Personalakte und bei Ehrenamtlichen in der Pfarrei dokumentiert.

Die Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses**² (EFZ) für alle angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist bei nachfolgend benannten Tätigkeiten erforderlich:

- Kinder- und Jugendgruppenleiter mit regelmäßigen Gruppenstunden
- Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Freizeiten mit Übernachtung, hiervon ausgenommen sind zeitlich begrenzte Helfer und Tagesgäste
- Projektarbeit mit regelmäßiger und zeitlich ausgedehnter Gruppenleitung

Die Einsichtnahme in das EFZ wird von der vom jeweiligen Ortskirchenrat benannten Person, die auch dem Datenschutz und der Verschwiegenheit verpflichtet ist, dokumentiert und an das Pfarramt weitergeleitet. Das EFZ muss jeweils nach 5 Jahren erneut beantragt und vorgelegt werden.

Die angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit sind verpflichtet, die **Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt** des Bistums Dresden-Meißen zu unterschreiben.

¹ Vgl. Ziffer 3.6 Präventionsschulungen: Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (KA 1/2020)

und § 8 Aus- und Fortbildung: Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen erlassen zum 01.01.2022 (KA 1/2022)

² Vgl. Bistum Dresden-Meißen (Hg.): Empfehlungen zur Einordnung der Tätigkeiten bei Ehrenamtlichen, Dresden 2018 (s. Anhang)

3.3 Verhaltenskodex

3.3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen einzusehen sein.
- Ein Kind und/oder Jugendlicher darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.
- Bezugspersonen bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen auf, auch nicht mittels Medien und soziale Netzwerke. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube). Bestehen private Kontakte oder Verwandtschaftsverhältnisse zu betreuten Kindern und/oder Jugendlichen, so sind diese offenzulegen.
- Geschenke und Vergünstigungen an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Sofern ein Fahrdienst zum Transport von Kindern und/oder Jugendlichen für Veranstaltungen durch Bezugspersonen benötigt wird, bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der Personensorgeberechtigten.
- **Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und geachtet. Wie viel Distanz die anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen diese selbst. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang. Hierfür trägt die Bezugsperson die Verantwortung!**

3.3.2 Angemessenheit von Körperkontakt

- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- Ist es erforderlich, ein Kind zu beruhigen, zu trösten oder sucht es selbst Körperkontakt zu der Bezugsperson, so ist dieser mit der gebotenen Distanz und Rücksicht zu geben.
- Wenn ein spezieller Pflegeaufwand bei einem Kind oder Jugendlichen besteht, ist dies mit den Eltern abzusprechen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.

3.3.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Bezugspersonen verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) ebenso keine abfälligen und zweideutigen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Bezugspersonen achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

3.3.4 Medien und soziale Netzwerke

- Es wird respektiert, wenn Kinder und/oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Personensorgeberechtigten.
- Bezugspersonen bauen keine privaten Internetkontakte über soziale Netzwerke zu Kindern und/oder Jugendlichen auf.

- *Ausnahme bildet die dienstliche und pädagogisch begründete Kommunikation.*
- Die Nutzung und der Einsatz von Medien mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- Vor Beginn einer Veranstaltung werden die teilnehmenden Kinder und/oder Jugendlichen zu den oben genannten Regeln der Mediennutzung belehrt.

3.3.5 Beachtung der Intimsphäre

- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird angeklopft und auf Antwort gewartet.
- Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten.
- Bezugspersonen und Minderjährige duschen getrennt.

3.3.6 Disziplinierungsmaßnahmen

- Bei einer Konfliktklärung sind immer beide Seiten zu hören, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person („Augenzeuge“).
- Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und der Verfehlung angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angestrebt. Gegebenenfalls wird auch mit den Personensorgeberechtigten gesprochen.
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.
- Bezugspersonen pflegen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse.

3.3.7 Veranstaltungen mit Übernachtung

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Davon muss mindestens eine Bezugsperson einen Erste-Hilfe-Kurs besucht haben.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Freizeitfahrten oder Veranstaltungen übernachten Minderjährige einerseits sowie Begleiterinnen und Begleiter andererseits in getrennten Zimmern oder Zelten.
- Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten.
- *Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und des Pfarrei- | Gemeindeverantwortlichen.*

3.4 Beschwerdeweg

3.4.1 Wer kann sich beschweren?

Alle Kinder und Jugendlichen, die an den unter 3.1.1 genannten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen, werden über den Inhalt des aktuellen Schutzkonzeptes und den Beschwerdeweg am Beginn sowie am Ende jeder Veranstaltung (z.B. bei Begrüßung, Auswertung) informiert. Sie können sich beschweren.

3.4.2 Worüber kann ich mich beschweren?

- Missachtung eigener persönlicher Rechte
- Missachtung der Grundhaltungen und des Verhaltenskodex durch die Mitarbeitenden
- Generell über Dinge, die ein Kind und/oder Jugendlicher als störend empfindet

- Unabsichtliche Grenzverletzungen
- Übergriffe
- Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt³

3.4.3 Bei wem kann ich mich beschweren?

Grundsätzlich bei jedem, der mit Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Pfarrei | Gemeinde befasst ist, also bei dem unter Ziffer 3.1.1 genannten Personenkreis von Leiterinnen und Leitern kann man sich beschweren. Diese Personen geben alle bei ihnen eingehenden Beschwerden sofort selbständig und eigenverantwortlich an eine der nachfolgend genannten Präventionsfachkräfte der Pfarrei weiter:

Bettina Dietzsch

Kontaktdaten erhältlich:

Pfarramt Limbach-Oberfrohna
Waldenburger Straße 16 b
09212 Limbach-Oberfrohna
Tel.: (03722) 88 216
Mail: praevention@pfarrei-edithstein.de

Philipp Ramm-Kokot

Kontaktdaten erhältlich:

Gemeindebüro Borna
Stauffenbergstraße 7
04552 Borna
Tel.: (03433) 20 83 50
Mail: praevention@pfarrei-edithstein.de

Falls es Hindernisse oder Unsicherheiten innerhalb der Pfarrei | Gemeinde gibt, kann man sich auch außerhalb an den Präventionsbeauftragten oder die Beschwerdestelle für Präventionsfragen des Bistums Dresden-Meißen wenden:

Constantin Greifenhahn

Kommissarischer
Präventionsbeauftragter

Bischöfliches Ordinariat
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden
Tel.: (0351) 31 56 3-251
Mail: praevention@bddmei.de

Dr. Peter Paul Straube

Beschwerdestelle für
Präventionsfragen

Tel.: 0160 98 52 18 85
Mail: ppstraube@posteo.de

3.4.4 Zusammenfassung des Beschwerdeweges:

Kind und/oder Jugendlicher >> die unter Ziffer 3.4.3 benannten Personen, letztendlich Präventionsfachkraft >> Präventionsbeauftragter für das Bistum Dresden-Meißen

3.4.5 Wie gehen wir mit den Beschwerden um?

Alle Beschwerden werden ernst genommen, dokumentiert, geprüft und ausgewertet zur Ermittlung wiederkehrender Probleme oder Folgeprobleme. Außerdem erfolgt eine Rückmeldung an die Betroffenen.

3.5 Vorgehen bei Verdacht

s. Ziffer 4. Notfallplan

³ „Von Gewalt wird dann gesprochen, wenn einem Menschen gegen dessen Willen ein Verhalten oder Tun aufgezwungen wird: Bis hin zur physischen Überwältigung oder gar Vernichtung.“ Vgl. Dieter Kreft (Hg.): Wörterbuch der Sozialen Arbeit, München 2005, S. 382.

3.6 Hilfe und Unterstützung

Professionelle Beratungsangebote in Fragen von sexualisierter Gewalt können der [Broschüre „Augen auf! – Hinsehen und Schützen“](#) des Bistums Dresden-Meißen entnommen werden.

4. Notfallplan

Der Notfallplan orientiert sich daran, dass Opferschutz an erster Stelle steht: Das Opfer und seine Bedürfnisse haben Vorrang. Es liegt nicht bei den Empfängern von Beschwerden bzw. der Präventionsfachkraft zu entscheiden, ob Vermutungen oder ein konkreter Verdacht geäußert wird. Sie werden sich sowohl bei Vermutungen als auch bei einem konkreten Verdacht an diesen Notfallplan halten. Jeder Mitarbeitende nimmt die vorgetragene Beschwerde entgegen und leitet sie an eine der benannten Präventionsfachkräfte weiter.

Darüber hinaus wird noch einmal auf die Broschüre „Augen auf! – Hinsehen und Schützen“ des Bistums Dresden-Meißen mit weiteren Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen verwiesen.

4.1 Zuhören

Die Personen, denen eine Beschwerde oder ein Verdacht berichtet wird, hören aufmerksam zu und dokumentieren die wichtigsten Informationen. Sie spielen nichts herunter. Sie stellen keine eigenen Nachforschungen an, sondern behandeln das Gespräch vertraulich. Sie machen deutlich, dass sie Unterstützung holen müssen. Sie erklären dem Opfer ihr weiteres Vorgehen und informieren die unter Ziffer 3.4.3 genannten Präventionsfachkräfte der Pfarrei.

4.2 Dokumentieren, Weiterleiten

In jedem Fall müssen die Präventionsfachkräfte alles schriftlich, zeitnah und ohne Wertung bzw. Interpretation dokumentieren, mit Zeit- und Ortsangabe versehen, was sie gehört oder gesehen haben bzw. was ihnen berichtet wurde. Sie werden diese Dokumente sorgfältig aufbewahren. Sie werden sich nach dem Dokumentieren sofort an den [Präventionsbeauftragten für das Bistum Dresden-Meißen](#) wenden:

Constantin Greifenhahn

Kommissarischer Präventionsbeauftragter für das Bistum Dresden-Meißen

Bischöfliches Ordinariat

Käthe-Kollwitz-Ufer 84

01309 Dresden

Tel.: (0351) 31 56 3-251

Mail: praevention@bddmei.de

Dort werden die Präventionsfachkräfte der Pfarrei beraten und unterstützt, welche Schritte als nächstes sinnvoll sind, welche weiteren externen Stellen informiert werden müssen und was sonst weiter getan werden muss und kann. Dazu kann auch die Information über die zeitnahe und rechtsmedizinisch fundierte Beweismittelsicherung gehören.

Gibt es Vorwürfe oder Verdachte auf sexualisierte Gewalt durch angestellte Mitarbeitende – keine Beschwerden – müssen nachfolgende Erstansprechpartner für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt informiert werden:

Ursula Hämmerer

Fachärztin für Psychiatrie und
Psychotherapie

Chemnitz

Tel.: 0173 53 65 222

Mail: ansprechperson.haemmerer@bddmei.de

Manuela Hufnagl

Psychologin

Leipzig

Tel.: 0162 17 62 761

Mail: ansprechperson.hufnagl@bddmei.de

Dr. Michael Hebeis

Rechtsanwalt

Dresden

Tel.: 0172 34 31 067

Mail: ansprechperson.hebeis@bddmei.de

4.3 Was keinesfalls passieren darf

Die Präventionsfachkräfte der Pfarrei stellen keine eigenen Nachforschungen an, sondern dokumentieren ausschließlich. Sie kontaktieren auf keinen Fall den oder die Beschuldigte/n. Sie ziehen niemanden aus seinem privaten oder dienstlichen Umfeld ins Vertrauen, weil sie die Wahrheit sortieren müssen, gerade dann, wenn der oder die Beschuldigte/n unter Schock stehen sollten.

5. Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept in der ursprünglichen Fassung vom 26.10.2017 wurde von der Arbeitsgruppe „Prävention“ erstellt: Sarah Kokot, Christina Kreißig, Pascal Kühn, Philipp Ramm, Annett Teichmann und Pfarrer Dietrich Oettler.

Das aktuelle Schutzkonzept in der überarbeiteten Fassung vom 10.05.2020 wurde vom Pfarreirat am 17.03.2021 in Kraft gesetzt.

Das Schutzkonzept wird alle 5 Jahre überprüft und ggf. angepasst. Die letzte Fortschreibung des Schutzkonzeptes erfolgte am 24.10.2023 durch die Präventionsfachkräfte der Pfarrei Bettina Dietzsch und Philipp Ramm-Kokot.

Das aktuelle Schutzkonzept wird dem Pfarreirat, den Ortskirchenräten und den unter Ziffer 3.1.1 genannten Personenkreis von Leiterinnen und Leitern bekannt gemacht.

Das Schutzkonzept wird in der Pfarrei | Gemeinde veröffentlicht (z.B. Pfarramt, Gemeindebüros, Sakristeien der Ortskirchen, Aushang, Homepage) und liegt zur Einsichtnahme aus.

6. Anhang

Empfehlungen zur Einordnung der Tätigkeiten bei Ehrenamtlichen

Diese Liste ist nicht abschließend zu verstehen, sie stellt lediglich eine Empfehlung dar, die überarbeitet, erweitert, ergänzt und verändert werden kann. Sie kann vor allem Pfarreien helfen, eine Entscheidung zu treffen, welche Ehrenamtlichen ein EFZ vorlegen müssen. Verbindlich sind zudem die Regelungen, die in der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendamt getroffen wurden. Verantwortlich bleibt der kirchliche Rechtsträger.

Tätigkeit	Beispiel	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter	Regelmäßige Gruppenstunden von Ministranten oder Pfarrjugend, Jugendmusikgruppen, Kinderchor, Theatergruppen o.ä.	Gruppenleiter; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Helfer der Kinder- und Jugendgruppenleiter	Helfer/Mitarbeiter, z.B. Fußballspieler zum Fußballturnier mit Workshop, Mitarbeiter mit Kletterschein für Kletterausflug, ...	Helfer, Mitarbeiter, Referent, ... unregelmäßige, punktuelle Treffen mit festen Gruppen (u.a. Helfer im sportlichen, musikalischen, kreativen, medialen, spirituellen Bereich etc.), die selten Angebote machen.	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Aktivitäten finden vorrangig in der Gruppe statt.
Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	RKW, Freizeiten, Übernachtungen im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Fahrten ins Ausland, auch Taizé, Katholikentage, Weltjugendtage	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können z.B. Köche und Küchenmitarbeitende bei Freizeiten sein.	ja	Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und Macht- und Hierarchiestruktur zu. Bei Aktionen mit Übernachtungen gibt es von Seiten des Jugendamtes (Zuschussgeber) oft die Verpflichtung zur Vorlage eines EFZ.
Helfer, Tagesgäste bei Ferien und Freizeiten Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	z.B. besonderes Angebot im Rahmen der Firmvorbereitung von externen Mitarbeitern; Besucher in einer Ferienfreizeit, die den Priester/ Gemeindeferenten begleiten	Besucher, Tagesgäste, die nicht vor Ort übernachten, sondern die Gruppe besuchen und punktuell als Mitarbeiter aushelfen	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Leitungen von Krabbelgruppen mit Eltern	Regelmäßige Krabbelgruppenstunden mit Eltern und Kindern	Leitungs- und Betreuungstätigkeit einer Gruppe, die sich regelmäßig mit Kindern und deren Eltern (Bezugspersonen) trifft	nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Die Betreuung findet selten bzw. nie alleine bzw. ohne Anwesenheit der Eltern statt.
Leitungen von Ferienaktionen, Stadtrand-erholung ohne gemeinsame Übernachtung	RKW	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden und im Leitungsteam.

Mitarbeitende bei Projekten, Aktionen und Angeboten ohne Übernachtung	Kinderbibeltage, Kinder(sams)tage, Kinderkirche, Aktion Sternsinger, Nightfever, Krippenspiele, Katecheten Taufvorbereitung, Übestunde für Ministranten vor hohen Feiertagen, Helfer bei Kinder-, Familien- und Jugendgottesdiensten, Jugendkreuzweg, Freizeitangebote für Familien	Leitungs- und Betreuungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe, unregelmäßige, punktuelle Treffen (z.T. nur einmal jährlich), Tagesveranstaltungen, Elternabende und Angebote für Tauffamilien	nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden nicht regelmäßig und meistens im öffentlichen Raum statt.
(Ehrenamtliche) Mitarbeit bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ohne Übernachtung	Referenten , die für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als Tagesgäste zur Gruppe kommen, ebenso Referenten bei Tagesveranstaltungen, Filmmachmittage, Bastelangebote...	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Tätigkeit findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Team von Mitarbeitenden.
Regelmäßige, zeitlich ausgedehnte Gruppenleitung	z.B. regelmäßige Mitarbeiter bei der Vorbereitung zur Erstkommunion, regelmäßige Mitarbeiter im Bereich der Ministrantenausbildung	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen zeitlich ausgedehnten, jedoch begrenzten Zeitraum. Die Gruppenstunden finden oft über mehrere Monate wöchentlich/alle zwei Wochen in einem oft nicht öffentlichen Raum statt.	ja	Die Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine Macht- und Hierarchiestruktur zu. Oft uneinsehbare Nähe, nicht kontrollierter Kontakt.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	z.B. regelmäßige Mitarbeiter bei Vorbereitung zur Firmung, Erstkommunion, Projektmitarbeitende	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis zu und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. In dieser Art der Projekte sind Mitarbeiter meistens mit mehreren Personen in der Begleitung und selten alleine.
Mitarbeiter bei Aktionen und Projekten außerhalb	72-Stunden-Aktion, Ausflüge, Ministrantenfußballturnier, Fasching, Disco, Gemeindefest etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Oft wechselnde Teilnehmer
Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung		Reine Unterstützungsarbeit z.G. in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines Leiters/einer Leiterin	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
(Aus-) Hilfsgruppenleiter		Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter, keine Regelmäßigkeit	nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des EFZ keine Zeit war, wenn ein Leiter spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.

Bei kurzfristiger Aushilftätigkeit muss zumindest eine Belehrung der betreffenden Personen zum Thema Prävention erfolgen und eine Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex unterzeichnet werden.

Definition von Grenzverletzungen⁴

1. Unabsichtliche Grenzverletzungen

Dazu zählen alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die deren persönliche Grenzen überschreiten. Der Maßstab für Grenzverletzungen liegt neben objektiven Faktoren auch im subjektiven Empfinden eines jeden Kindes und Jugendlichen selbst. Deshalb müssen Mitarbeitende im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sensibel dafür sein, dass sie ihnen wertschätzend begegnen und sie zu keiner Zeit beschämen.

2. Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren. Sie sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen. Ein solches Verhalten beinhaltet z.B. das Bloßstellen einzelner Kinder vor der Gruppe, das bewusste Ängstigen von Kindern und Jugendlichen oder das Auferlegen von Geheimhaltungsgeboten. Neben diesen psychischen sind auch sexuelle Übergriffe denkbar, wie z.B. die wiederholte Missachtung adäquater körperlicher Distanz und das Hinwegsetzen der Mitarbeiter über die Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen.

3. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

3.1. Körperverletzung

3.2. Sexueller Missbrauch

3.3. Erpressung

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Strafgesetzbuch normiert. Strafbar sind auch versuchte Taten. Auch wenn keines der genannten Sexualdelikte vorliegt, kann im Einzelfall der Straftatbestand der Nötigung (§ 240 StGB), der Nachstellung (§ 238 StGB) oder der Beleidigung (§ 185 StGB) erfüllt sein.

⁴ Entnommen aus einer Zuarbeit der Koordinierungsstelle des Netzwerkes für Kinderschutz und Frühe Hilfen im Jugendamt des Landkreises Leipzig.